



**Confutation, Appellation und Protestationschrift dess  
ehrwirdigen und wolgeborenen Herrn Herrn Georg von Säyn  
Graffen zu Witgenstein Thumbprobsten zu Cölln etc., von  
einer nichtiger Citation und darauff untüglich ergangen  
Urtheil, Herren Johan Frantzen Bischoffen zu Vercel, Nuntii  
Pontificii**

<https://hdl.handle.net/1874/9225>

ga

# Confutation / appel-

lation vnd protestationschriefft / desz ehr-  
würdigen vnd wolgebornen Herrn Herrn Georg

von Sann Graffen zu Birgenstein Thumprobsten zu  
Eßln etc. von einer nichtiger Citation vnd dars  
auff vntdglich ergangen Urtheil / Herren  
Johan Franzen Bischoffen zu  
Veruel / Nuntij  
Pontificij.



Anno M. D. LXXXIII.

**Confutation / appellation vnd prote-**  
**stationschrift / des ehrwürdigen vnd wolgebornen**  
Herren / Herren Georg von Sāyn / Graffen zu Wittenstein / Thumb-  
probsten zu Cölln ic. von einer nichtiger Citation vnd darauf  
vntügligh ergangen Vertheil / Herren Johan Franzen  
Bischoffen zu Vercecl / Nuntij Pontificij.

**W**IR NANNEN der heiligen vntheilba-  
ren Dreifältigkeit. **A M E N.** Kundt vnd offenbar sey  
hiemit allen vnd jeden / welchen diß gegenwertig of-  
fen Instrument fürkomt selbst oder hören lesen / das  
im Jahr als man zalte nach der geburt vnd Mensch-  
werdung vnfers einigen Erlösers vnd Seligmachers  
Jesu Christi / tausent fünffhundert achtzig drey / in der elfften Römer  
Zinßzal Indictio zu Latein genant / bey herschung vnd regierung des  
allerdurchleuchtigsten / großmächtigsten vnd vnüberwindlichsten  
Fürsten vnd Herrn / Herrn Rudolphi dieses namens des andern / erwöl-  
ten Römischen Keyfers / zu allen zeiten mehrern des Reichs / in Ger-  
manien / zu Sungen / Bohem / Dalmarien / Croatien vnd Slavonien ic.  
Könings / Erzherzogs zu Oesterreich / Herzogs zu Burgund / Stier  
Cärdten / Crain vnd Wärtenberg ic. Graffen zu Tyrol ic. vnfers als  
lerngedigsten Herrn / seiner Maiestet Reichs des Römischen im acht-  
ten / des Hungarischen im elfften / vnd des Bohemischen im achten  
Jahr / im Monat Julio / auff Freitag / welcher war der fünffte tag be-  
melts Monats zwischen vier vñ fünff Vhren nachmittage zu Herborn /  
in Peter Handtschen behausung / zur Rosen genandt / an dem Korn-  
markt daselbst / in der vordern grossen Stuben zum Markt zu / für  
mir hernach benentten offenbarn Notario vnd glaubwürdigen hiezü  
insonderheit erfordereten vnd gebetenen gezeugen / in eigner person ers-  
schienen ist der Ehrwürdig vnd Wolgeborn Graffe vnd Herr Herr  
Georg von Sāyn Graffe zu Wittenstein Herr zu Homburg ic. des hoh-  
hen Thumbstifts zu Cölln probst ic. vnd neben ihren G. der Erbar  
vnd wolgelehrte Wilhelmus Hoenominus Stattdreiber zu Herborn /  
vnd hat hernur Stattdreiber daselbst in seinen Händen ein papie-  
ren Contradiction / Appellation vnd Protestation zettel / in namen wol-  
ermelts Herrn Thumbprobsts : anzeigende / daß seine Ehrw. vnd G.  
in der allerbesten weise / maß vnd form / so rechtlich vnd am beständig-  
sten geschehen sol / kan oder mag / contradicirte / sich bernuffte / appellir-  
te / Apofftelbett / tefernirte / bezeugte / vnd andere notdürfftige dinge  
thätte / wie in berührtem zettel (welchen er mir vbergab vnd Ich vers-  
lase) gemeldet / vnd erforderete mich Amptshalb / wolermeltem seine  
guedigen Herrn Thumbprobsten darüber eins oder mehr Instru-  
ments

*Appellatio*

menta zu machen vnd zugeben / vnd lautet gemelter zettel also: Vor euch Notarien vnd den anwesenden Gezeugen / erscheinen wir Georg von Sāyn/Graffe zu Witgenstein vnd Herr zu Homburg zc. Thumbprobst zu Cölln zc. in meinung von einem wichtigen vnd vnuerbündlichen Vrtheil / durch einen / der sich Iohannem Franciscum Episcopum Vercellenf. nennet / vnd Nuntium Apostolicum & Legatum de latere rühmet / am drey vnd zwanzigsten tag nechst abgelauffenen Monats Junij wider vns gefellet vnd außgesprochen / zu appelliren vnd zu beruffen / vnd bringen nachfolgende meinung für. Wiewol nicht nötig von Vnchristlichen/wichtigen vnd vnrichtigen Vrtheiln zu appelliren/vnd ein besser Recht zu suchen/sintemal solche Vrtheiln in allen Göttlichen vnd Menschlichen Rechten an ihnen selbst vnbestendig / vnrechtmessig/vnbsündig/ vnd also wichtig sind/ daß sie des namens einer Vrtheil nicht gewerdigt / noch darauff einiges wegesehen / gehalten noch vollenzogen werden sollen/weil aber nicht desto weniger in angesogenen Rechten vnd sonderlich des heiligen Römischen Reichs Constitutionen vnd Ordnungen heilsamlich / loblich vnd wol versehen / daß menniglich nicht allein durch vnd mit Vnchristlichen / ehrwürdigen/wichtigen/sondern auch ringsherigen/vnbillichen Vrtheiln beschwert/zuerlangung bessern Rechtens an die rechte gebärende Obrigkeit vnd Richter sich beruffen vnd prouociren möge / Darauff vnd in krafft derselbigen setzen vnd sagen Wir / allgemeinen beschriebenen Rechtens seyn / Quod ius extra territorium dicenti impunè non pareatur, Darneben auch außgetruckten Rechtens / daß keiner / was wården / stands oder wesens der seye/ in seiner eignen sachen als parthey oder anklāger/kein tūglicher/rechtmessiger Richter seyn/nach auch selbst/oder die seinige/ in solchen seinen eignen sachen etiam minimum actum Iurisdictionis exercir, viel weniger vrtheiln/vnd das Recht sprechen solle/ Wie in gleichem rechtlichen geordnet/ Quod sententia à non competente Iudice lata sit ipso iure nulla & executionem non mereatur, Also auch daß keiner in oder außserhalb Rechtens abwesend/ vnuerhört / vnuerantwortet/ ja auch vnüberwiesen / beuorab in Göttlichen sachen / die nicht allein zeitliche Gūter vnd narung / sonder die ehren Gottes / menschliche gewissen/ deren ehre/ leib/ leben/ ja ewige vnd zeitliche wolfsardt antreffen thut/ condemnirt/ vnd verurtheilt werde. Ober daß in dem heilsamen Religion frieden mit klaren dñren worten versehen / wie auch sonst in ganzen heiligen Römischen Reich/ beuorab der ganzen Teutschen Nation menniglichem wissend/ notori/kundt vnd offenbar ist/daß weder der Papt zu Rom/nach seine anhangende pfaßheit vber die jentige hohes vnd nideriges standes personen/die sich zu dem allein Seligmachenden wort Gottes/ vnd auff dasselbig gegrūndte Augspurgische Confession bekennen/sich deren mit ihrer Lehr vnd leben gemessigen/vnd verhalten/kein gewalt/Recht / gerichtswangübung/nach dieselben zu citieren / zuverhören / viel weniger zu condemniren/ vnd mit ihrem Vnchristlichen Bann zobeladen / macht haben sollen. Also in gleichem

Wem durch jez angeregten Religion Frieden bey hoher straff ganz  
 ernstlich verboten / daß keiner der päbßlichen Religion / den andern/  
 so der Augspurgischen Confession zugethan / vnd hinwider diese / die  
 Päbßliche / irer Religion/ glauben vnd bekentnuß haben/ in oder auß-  
 serhalb Rechtsens einigen intracht/ ver hinderung/vnglimpff an ehren/  
 leib vnd güteren/oder sonsten/wie das namen haben inag/zusfügen/mit  
 worten / wercken / oder der that beschweren / beschედigen / beleidigen/  
 noch vntertrucken sollen. Nun setzen vnd sagen wir ferner in der ges-  
 schicht die runde vnleugbare Wahrheit / so dann menniglich in den  
 Erz vnd Stifften auch Chur vnd Fürstenthumben / Cölln / Straß-  
 burg / Pfalz / Sächlich/ Berge / Hessen vnd anderswo kundt vnd notori-  
 seyn / daß wir vor vielen Jahren von der päbßlichen Religion in den  
 puncten/darin wir dieselbige Gottes wort vngemeß befunden/vnser  
 Christlichen gewissens halben/abgetreten/ vnd das heilsame allein sel-  
 liginachende wort Gottes vnd die Augspurgische Confession mit der  
 that vnd in werck angenommen / dieselbige frey vngeschuht vnd öf-  
 fentlich mit Munde vnd Herzen bekennet / auch all vnser ganzes le-  
 ben/ thun vnd lassen (so viel vns durch Gottes G. verliehen vnd zuge-  
 ben worden) nach demselbigen gerichtet vnd angestellet / vns sonst/  
 Gott lob/ ohne rhum zumelden/dermassen erzeigt haben / daß wir bey  
 allen / so wol Geistlichen / als auch Weltlichen Chur vnd Fürsten vnd  
 andern Stenden des Reichs / für vnsern standt / nicht allein geduldet/  
 vnd bis anhero vnuerfolget blieben / sondern auch bey öffentlichen  
 Reichs versamblungen neben andern/irer Religion halben vnuerdäc-  
 tigen Chur vnd Fürstlichen Rächten/ zu allen befohlenen Reichs berats-  
 schlägungen ohn einige contradiction zugelassen / vnd dardurch die/  
 vermöge auffgerichteten Religion friedens/wol erlangte/ auch ohne das  
 in kraft Götlicher Schrift vns vnd einem jeden Christen von Gott  
 dem Allmächtigen (der ein Herr ist vber alle Herrn / vnd desß willen zu  
 wider kein menschliche sagung krafft haben können) erlaubte freyheit  
 der öffentlichen erkantnuß vnd bekantnuß der Götlichen Lehr/bisat-  
 hero geruhlich exercirt/ vnd in der wolerlangten possession vel quali vns-  
 sers freygestellten Gewissens/auch inhabenden Pralaturen vnd Bene-  
 ficien von jederman vnberangt gelassen worden / auch dero wegen  
 nachmals mit cinigem Rechtschein deren / vnertlangts Rechtsens / mit  
 thadlicher gualt nicht entsetzt noch destituit haben können werden / Es  
 wurd vns auch verhoffentlich ein Hoch vnd Ehrwürdig Thumb Capitel  
 zu Cölln/ wie auch auff andern Stifften/vnser geführten auffrich-  
 tigen wandels/ vnd sonderlich so viel vnser Religion belangen thut/  
 ohn daßungsam zeugnuß gutwilliglich geben/ Ob wol wir vns zu der  
 Augspurgischen in Gottes Wort gegründten Confession / wie fürbes-  
 rirt/ nun viel Jahr hero bekent/ bey deren Wir auch (geliebts Gott)  
 bis in vnser Gruben bestendiglich gemeint sind zu bleiben / daß  
 gleichwol wir für vnserre person andern vnsern Mitstiftigenossen / wie  
 auch sonst einem jeden/der mit vns vmbgangen ist / seiner bekanten

Religion halben/ vnueracht vnd vnuerfolgt gelassen/ vnd in allen vns  
fürbrachten sachen des Erzstifts Cölln vnd anderer Stiff/in denen  
Wir mit gerechtigkeit gehabt vnd herbracht haben/ erhaltung belan-  
gendt/vns jeder zeit gutwillig bemühet/vnd in vollziehung des jeni-  
gen / so vns ohne verletzung vnsers Gewissens zuleisten möglich gewes-  
sen ist an vnserm eussersten fleiß vnd trewen beförderung/nicht erwin-  
den haben lassen. Derohalben weder dem pabst zu Rom / noch auch  
mehrgedachtem angebenen Bischoff zu Vercel / als die vber vns oder  
andere der Augspurgischen Confession verwandte / einige Jurisdi-  
ction rechtmessiger weise nie gehabt oder herbracht haben / wol gebür-  
tet hette / sich zu erinnern/dass inen als angemasten vnsern widerwer-  
tigen (mit denen wir doch weder guts noch böses zuschaffen gehabt)  
keines wegs verantwortlich eracht / noch auch im heiligen Römischen  
Reich von den Euangelischen Stenden gestattet würde werden / sich  
des Rechts in ihrer sürgenommenen zündigung wider vnserere per-  
son zu vnterwinden / viel weniger aber dass wir vns durch ihre dräng-  
ung von vnserer volerlangten freyheit vnsers Gewissens abschrecken  
würden lassen/sondern were ihnen villeicht fürtreghlicher gewesen/sich  
bey anderen ihren beypflichtern des herkommens vnd vnbillich ge-  
haltenen proces/ welcher nach auffrichtung des Religion ftedens zu-  
uorkommung grösserer vnuuhe der billigkeit gemess erkant worden ist/  
für anstellung der sürgenommenen geschwindigkeit wol zuerlernen/  
vnd nemlich/wo sie je vber vns zulagen gemeindt gewesen / vnd sich  
dessen befugt eracht hetten/das auff solchen fall inen gebürt hette/vns/  
als der wir dem Reich ohne mittel vnterworffen sind / bey der Röm-  
schen Keyserlichen Maiestet /vnserm aller gnedigsten Herrn/ auch an-  
dern Chur/ Fürsten vnd Stenden fürzunemen / vnd iher Kayserlichen  
Maiestet/vnd der samptlichen Stende ferner vnpartheyischer erkant-  
nuss vnd erklerung / neben vns erwarten / vnd sich eines solchen / dem  
ganzen heiligen Reich zuuerkleinerung reichenden vnuerantwortli-  
chen gwaldts auß eigner sträflichen vermessenheit/ nicht anzumassen.  
Dessen aber allen vngedacht / hat sich füreranter Johan Franz Bi-  
schoff von Vercel / in namen vnd als selbst angebenere Vort Pabsts  
Gregorij des xiiij. gelästen lassen / eine nichts würdige Citation an der  
Thumbkirchen zu Cölln Thüren/vnderm Dato den xiiij.tag nechst ab-  
gelauffnen monats Junij iuxta noui Calendarij calculum anzuschlagen/  
vnd in deroselben vns für ime innerhalb neun tagen in der statt Cölln  
zuerscheinen vnd vnsers Glaubens vnd Religion / red vnd redens-  
schafft zu geben/vnter diesen nichtigen worten vnd inhalt / citiren vnd  
erforderen lassen. Ioannes Franciscus Dei & Apostolicæ sedis gratia Episco-  
pus Vercellensis & Comes atque ad sacram Maiestatem & vniuersa Germaniæ  
loca, ad quæ nos declinare contigerit, Nuntius Apostolicus cum potestate Le-  
gati de latere &c. Ex causis hæresis, de quibus in actis & testium ad informa-  
tionem receptorum dictis, latius continetur, instante Promotore & Fisci pro-  
curatore, citamus, requirimus & monemus Georgium à Sayn Comitem à  
VVitgen.

Citatio

VWitgensteins, summiq̄ue templi Coloniens̄i Præpositum, vt sub conuicti & confelli criminis & excommunicationis ipso facto subeundis pœnis, intra spatium nouem dierum immediatè sequentium, quorum tres pro primo, tres pro secundo & reliquos tres pro tertio & peremptorio termino, ac monitione Canonica assignamus, coram nobis personaliter compareat, ad subiiciendum se examini, & de fide responsurus: alioquin dicto termino elapso, ad dictarum pœnarum declarationem, prout Iuris fuerit, procedemus, prædicta eius absentia & contumacia non obstante, decernentes ex iustis causis, animum nostrum mouentibus, Citationem huiusmodi per affixionem ad valuas metropolitanæ Ecclesiæ Coloniens̄is, & dimissionem exempli præsentium in solita ipsius habitatione & præpositura domo factam, perinde valere, ac si personaliter repperus, citatus & monitus fuisset. Datum Coloniae Agrippinæ apud S. Cunibertum die xiiii. Iunii iuxta noui & emendati Calendarij calculum, M. D. LXXXIII. Iulius Guidius publ. Apostolica auctoritate Notarius subscriptus.

Ob nun wol wir nach dem vns solcher nichtigen Ladung vnd auffschlagens eigentlicher bericht fürkommen / vns alsbald gegen gedachten angebenen Bischoff schriftlich erklet / daß auff vns einige Regey / deren wir verwandt oder schuldig / nicht bracht werden köndt / sondern wir das Symbolum Apostolicum für den rechten vnd Seligmachenden Glauben erkennen / Wir auch den Pabst zu Rom auß vielen vnwiderläglichen vnd zum theil angesogenen vrsachen viel mehr für Regeylich hielten / darumb auch dieser angemaste Nuncius keinen gerichtlichen zwang wider vns / als einen der Augspurgischen Confession verwandren zuuben nicht befugt / vber das vns keine abschrift seiner berühmten Commission nie fürkommen / Wir auch dieser zeit an vnseren orten & loca non tuta zuerscheinen nicht schuldig / deren / auch anderer vrsachen halben / Wir diesen angemasten Nuntium rechtmäßiglich recusirt / wider seine Vnchristliche vnd nichtige Citation protestirt / vnd darvon ganz zierlichen prouocirt vnd appellirt / alles fernern Inhalt vnser mit eignen Zanden vnterschriebenen / vnd ihme Hans Franzen von Vercel durch vnsere Diener Adolphum von Steinen vnd Johan Awentum vberschiedten recusation / protestation vnd appellation zettels / vnd deswegen auffgerichtten Instruments / So hat doch solches alles bey ihme dem viel gemelten Bischoff von Vercel kein ansehens haben / noch platz finden wollen / sondern hat er sich nicht geschewet ganz vernessenlich vnd eigensinniger weise ferner Jurisdictionem vnd verbotenen gwaldt vber vns zuercirciren / vnd seines gefallens vnd eigenen mutwillens wider alle Götliche / menschliche / vnd der Völder Recht nichtiglich zu procediren / wie er dann am xiiii. tag bezmelts monats Junij wider vns ein Vnchristlichen nichtigen / ja ganz verbottenen Lateinischen Brieff an fürberürter Thumbkirchen zu Cölln Thüren / auffschlagen / publiciren / vnd in demselben durch ein angemaste nichtwärdige Endverheil den pabst zu Rom für ein waren Statthalter Christi auff Erden / vnd rechten Successorem vnd nachfolger des H. Apostels Petri ganz vnchristlicher weise genen-

ney

net / vns aber mit lauterem selbst erdichten vngrundt vnd öffentlichet  
vnwarheit / als ob wir auß ermelts Pabsts gunst vnd gnaden / vnserer  
Geistliche Lehen getragen / Wir aber ganz vndankbar / widerspen-  
stig vnd vngheorsamlichen vns erzeigt beschädiget / vber das vns an  
vnseren / Gott lob / wol vnd löblich herbrachten ehren / digniteten vnd  
Gräfflichen reputation zum allerschändlichsten für einen Ketzer / re-  
bellen / verbanten vnd meineridigen öffentlich angeben vnd beschlids-  
gen lassen / Dan ferner vnserer rechtmässiglich vnd wolerlangter Proba-  
steyen / Pfändten vnd aller Digniteten / Würden / Lehen / einkommen /  
Gefellen / Rechten vnd gerechtigkeiten / die Wir nicht allein zu Eßln /  
Trier vnd Straßburg / sondern auch anderswo haben / vnd besitzen /  
zu priuiren / spoliren vnd zu berauben angemasset / alles fernere In-  
halts nachfolgender Vnchristlichen vnd nichtigen Vrtheil. Iohan. Fran-  
ciscus Dei & Apostolicæ sedis gratia Episcopus Vercellensis, & Comes atque  
ad sacram Cælaream Maiestatem & vniuersa Germaniæ loca, ad quæ nos de-  
clinare contigerit, Sanctissimi D. N. D. Gregorij Papæ XIII. & eiusdem Sedis  
Apostolicæ Nuntius, cum potestate Legati de latere, Christi nomine inuoca-  
to pro tribunali sedentes, atque vnum D E V M præ oculis habentes, In cau-  
sa & causis coram nobis pendentibus inter Hieronymum Verducum Brixien-  
sis Diocesis Clericum Promotorem Fiscique Procuratorem ex vna, & Geor-  
gium à Seyn Comitẽ à VVitgenstein, qui Metropolitanæ Ecclesiæ sanctiq;  
Gereonis & SS. Apostolorum Præposituras Coloniz, nec non in Metropoli-  
ana ecclesia Treuirensi, atque in Cathedrali Argenteratensi Canonicatus &  
præbendas, atque in Treuirensi Diocesi Pastoriã seu personatum aliaque  
fortasse alibi beneficia ecclesiastica obtinebat, delatum & inquisitum ex alte-  
ra, de & super notoria hæresi, Caluinianæ præsertim sectæ, & susceptis G E B-  
HARDI TRVCHSII olim Archiepiscopi Colonienfis nunc autem de-  
positi, partibus & patrocinio, necnon frequenti cum Hæreticis consuetudine  
& consiliorum communicatione, tum verò de & super scripto propria eius  
manu obsignato, nobisque per certos procuratores Adolphum de Steinen, &  
Iohannem Ayyenium reddito, ac iudicialiter præsentato atque ab iisdem pro-  
curatoribus informare cognito, in quo non modo se nostræ antiq; & Catho-  
licæ religionis ecclesiæque Romanæ simul & Colonienfis desertorem declarat  
atque profitetur, verum etiam audacter atque impudenter nimis summum  
Romanum Pontificem verum Christi in terris Vicarium, legitimumque S.  
Petri successorem, cuius benignitate pleraque ex iis, quæ hætenus possedit, be-  
neficia iamdudum obtinuit, cum perpetua ingratisissimi animi testificatione  
& apertissima rebellionis & perfidiæ nota, inaudito contumeliæ genere, contra  
omnem etiam Protestantium consuetudinem, afficere atque hæreticum ap-  
pellare non est veritus, & alias prout in actis latius continetur, visis videndis,  
& consideratis considerandis, per hanc nostram, quam in scriptis ferimus,  
diffinitiuam & declaratoriam sententiam dicimus & declarando pronuntia-  
mus, dictum Georgium à Seyn Comitẽ à VVitgenstein hæreticum noto-  
rium atque excommunicatum, GEBHARDI TRVCHSII eiusq; affe-  
clarum fautorem, & aliis hæreticis, præcipuè Caluinistis, consuetudine con-  
siliisque

aliiſque coniunctiſſimum, S. Romanæ & Colonienſis eccleſiæ ſummoſque  
 ipſi Pontifici rebellem, ac periurum, & conſequenter omnibus Præpoſituris,  
 Canonicatibus & præbendis, Paſtoriam ſeu perſonatu, aliiſque dignitatibus ac  
 beneficiis, officiis, penſionibus, iuribus ac titulis eccleſiaſticis quibuſcunque,  
 quæ non modo Colonix, Treuiris & Argentorati ſed alibi quoque quomodo-  
 libet hucufque poſſedit vel habuit, ipſo iure priuatum fuiſſe & eſſe, prout il-  
 lum hæreticum notorium, excommunicatum, & priuatum declaramus, &  
 quatenus opus ſit de nouo priuamus, Præpoſituraſque prædictas, Canonica-  
 tus, & præbendas, Paſtoriam ſeu perſonatum & beneficia quæcunque præno-  
 minata vacare pariter declarando decernimus, atque ad illa aliæ eiuſmodi  
 in poſterum obtinenda, eundem inhabilem omnino fore pronuntiamus. Qua-  
 propter ad illos, ad quos dignitates, Canonicatus & præbendas, Paſtoriam ſeu  
 perſonatum beneficia prædicta conferre vel ad illa eligere præſentare iu-  
 re ſpectat, conferendi eligendi vel præſentandi ius legitime deuolutum eſſe,  
 itidem decernimus & declaramus, reſeruato tamen nobis aliiſque, ad quos id  
 pertinebit, iure agendi, atque ab eodem Comite Georgio fructus & prouentus  
 ex iiſdem beneficiis eccleſiaſticis male perceptos repetendi, quos quidem om-  
 nes ex eo tempore, quo ab auita & Orthodoxa religione defecit, iuxta ſacro-  
 rum Canonum Conſtitutiones reſtituere integrè debet, & ita dicimus, decer-  
 nimus, declaramus, & diffinitiuè pronuntiamus omni meliori modo &c. Ita  
 dicimus & pronuntiamus &c. Ioan. Franciſcus Epicoſopus Vercellenſis, nun-  
 tiuſq; Apoſtolicus &c. lata, promulgata &c. die 23. Iunii &c. præſentibus &c.  
 Iulius Guidius publ. Apoſtolica auctoritate Notarius ſubſcripſit.

Wann aber obgemelter Pabſt zu Rom / mit aller ſeiner anhangender  
 Paſſheit vielerley in Lehr vnd wandel Gottes Wort widerwertige  
 Irthumb / nicht auß der heiligen Schriſt vnd deren einführung nach  
 Chriſtlichem Exempel der 3. Apoſteln / vor deren Ampts vertreter er  
 ſich doch gern / wo man ime in Teutſchen lande glauben köndt / angeben  
 wolte / ſondern durch die Vralte von ſeinen Vorſarn gewöndlich geüb-  
 te pãbſtliche mittel / nemlich / mit Waſſer / Schwerdt / Feuer / vnd an-  
 dere abſchewliche martern / (deren ſich doch die Euangelische Stende  
 ſo wol für als auch nach auffrichtung deß Religion friedens / durch ihre  
 hochbrãhmliche manliche widerſetzung / eelediget haben / auch hinfürter  
 verhoffentlich wol zuuerſicheren werden wiſſen ) zuerhalten vnterſte-  
 hen thut / vnd aber wir für vnſere perſon vns ſeinem Joch vnd zwang  
 niemals vnterwürffig gemacht / ſondern wie oblaute deſſen gẽnzlich  
 enteuffert / derogeltalt / daß Er also einige Jurisdiction vber vns oder  
 das vnſerige nicht gehabt / auch noch nicht hat / wir auch ſeinen wang /  
 gebot / verbot / Bullen / bedrãwungen / cenſuren / Bann / vnd was dem-  
 ſelbigen anhangt / on alle gefahr vnd ſchew verachten / vnd ime mit be-  
 liebung ſeiner Gottes wort widerwertigen erkanten Irthumben / bey  
 verluſt vnſer Leibs vnd Seelen heil im geringſten nicht gehorſamen  
 ſollen / können noch wollen / wie auch ihme vnd ſeinem Botten im heili-  
 gen Reich / ſonderlich von den Stenden vnd verwanten der Augſpur-  
 giſchen Confeſſion ſein angemast dicendi ius oder Gerichteswang nicht

wird gestattet / vnd also vmb dieser vnd anderer in voriger protestation  
angezogenen vrsachen / auch sunst erheblichen gegenwärtigen moti-  
uen (die Wir zu seiner zeit / weitläufftiger zu deduciren vns außdruck-  
lich hiemit vorbehalten wollen haben) willen / die erzelte Vrtheil / gang-  
vntüchtig / nichtig / vnd von vnwärtigen ist / vnd alweg zuhalten / Ober  
das sich augenscheinlich befindet / daß Wir disfalls keinen andern Wils  
dersacher / vnd Kläger nicht haben / noch finden / dann ihnden Pabst  
zu Rom vnd seinen selbst angemasteten Nuntium Hans Franzen von  
Vercel / der sich doch vber vnd wider alle Göttliche / vnd Menschliche  
Rechten / vnd deß S. Reichs Constitutionen / satzungen vnd ordnungen  
in seiner als Klägers selbst eigener sachen / deß Richterlichen Amptes /  
gang verbottener ja hochsträflicher weise vnterwunden / vnd ange-  
masset / vñ tam actoris quam Iudicis partes getragen / damit sich auch nicht  
befättigen lassen / sondern in vnserm abwesen / vber vnser rechtmeßige  
schrifftliche recusation / protestation / appellation vnd angezeigte vrsach-  
en / daß wir bey ime zuerscheinen nicht schuldig / noch auch fürstehens-  
durch gefahr halben mächtig die ihm dem offvermeinten Bischoff /  
durch vorgemelte vnser beide Diener behandelte worden / ja vber das /  
daß er einige beweisung wie recht / niemalln eingenommen / weder ges-  
sehen noch gehort / nicht desto weniger sein vndchristlich vnd nichtig  
vnd lesterlich Vrtheil / wider vns gefellet / öffentlich außschlagt / vnd  
vns an vnserem Gott lob / vnuerletzten gewissen / ehren / leib / leben / auch  
ewiger vnd zeitlicher wolart / anzugreifen / verletzen / verkleinern  
vnd ins eufferste verderben zu setzen gelüsten lassen / vnd dann auß dies-  
sem allem augenscheinlich zu finden / daß alle vnd jede oberzelte deß Bi-  
schoffs von Vercellen handlungen / so wol der process als erfolgte Vr-  
theil / den Göttlichen vnd Menschlichen Rechten / aller vernunft vnd  
billigkeit gantzlich zuwider vnd etele nichtigkeiten sind / deren wir vns  
zum aller höchsten beschwerdt befunden / auch noch täglich je lenger je  
mehr in vnserm gewissen beschwerdt finden / vnd aber solche vrtheil  
vns den xviii. Junij allererst kundt gethan / vnd also noch nicht sehen  
tage nach der zeit / wie vns dieselbige fürbracht worden / fürbey verflös-  
sen / so thun wir hiemit / krafft dieses Brieffs / solch vndchristlich / nichtig  
vnd vntuglich Vrtheil bester form rechtens widerersprechen / dieselbig  
vnbändig halten / schelten vnd bekennen / vnd beruffen / appelliren vnd  
prouociren von derselben zum bestendigsten vnd freestigsten solchs  
beschehen kan oder mag / an die Römische Keyf. May. vnsern allergnädig-  
sten Herrn / auch Chur. Fürsten vnd gemeine Stende deß S. Römischen  
Reichs / so dan in gemein an ein vnpartheyisch oder National  
Concilium / oder wohin diese sache irer art / natur vnd eigenschafft halb  
gehört / vnterwerffen vns ihrer Römischen Keyf. May. sampt allen  
Stenden deß S. Reichs schutz / schirm / vnd sonderbaren protection / be-  
halten vns auch hiemit außdrucklich beuor vielgemeltes angegebene  
Bischoffs zu Vercel vber vns außgossene / vnd in seinem vermeinten  
vrtheil angezogene schmeliche zumessung vnd verleumdung / (die wir  
derwegen

derwegen auch also bald zugemäch gezogen vnd hiemit nochmahln zu  
gemäch führen) nach rechtlicher ordnung vnd alle erlaubte mittel zu  
enden / vnd vns sunsten aller rechtlicher gutthaten gebürlich zuges  
brauchen / vor euch dem Notario in beyseyn gegenwertiger hiez zu ins  
sonderheit erbetener vnd erforderter zeugen / günstig gefinnend vns  
dieser interponirter rechtmessigen appellation / Apostolos siue testimo  
niales der nottufft nach mitzuthellen / auch eines oder mehr Instru  
menta / so viel wir deren bedürffig / vmb die gebär / zuuerfertigen / mit  
fürbehalt aller vnd jeder rechtlichen vnd gewöhnlichen nottufft. Als  
nun solcher appellation zettel öffentlichen durch mich den Notarium  
in gegenwerdt der hernach geschriebener gezeugen verlesen / hat wol  
ermelter Graffe vnd Herr Herr Georg von Sÿn / Graffe zu Witgen  
stein / Herr zu Zomburg / Chumbprobst zu Cölln ic. mich zum vberflus  
nochmals selbstn requirirt vnd erfordert / Thren Ehrw. vnd G. eins  
oder mehr Instrumenta vber solche ihre interponirte Appellation zu  
fertigen / protestirten solcher Appellation nachzukommen / fürbehält  
lich die zu endern / mindern / oder mehrern / alles wie recht ist / Darauß  
hab ich der Notarius vorermeltem Herrn Appellanten Apostolos tes  
timoniales, wie ich von Rechts wegen gemocht vnd schuldig gewesen /  
durch diß offen Instrument vberantwort vnd mitgetheilt. Geschehen  
sind diese ding im Jar / Indiction / Keyserl. regierung / Monat / Tag /  
Stundt / End vñ Ort wie obsteht / in beyseyn der würdigen Achtbarn  
vnd Wolgelehrten Herrn Andrea Rautingij Pfarherns / Iohannis Nobi  
sij Ludimoderatoris, Iohannis Oporini Diaconi, Alexandri Frölichs aller zu  
Herborn / Magistri Henrici Matthæi Marpurgensis, vnd Matthiæ Phœnij  
Dresfeldorpiani, als glaubwürdiger Gezeugen / hiez zu sonderlich berufs  
fen vnd erbeten.

Vnd dweil ich Johan Altgeldt von Siegen auß Keyserlicher macht  
vnd gwaldr offener Notarius bey solcher contradiction / appella  
tion / protestation / reservation / vnd andern obbemelten / sampt denen  
vorbenannten gezeugen gegenwertig gewesen / die also für mir besche  
hen / gesehen vñ gehört / so hab ich diß gegenwertig offen Instrument  
darüber begriffen gemacht in diese form bracht / vnd anderer meiner  
geschafft halben durch einen anderen fleißigen Schreiber ingrossieren  
lassen / vnd gegen meinem Original Protocol widerumb collationie  
ret / durchaus gerecht befunden / mit dieser meiner eigenen handt / tauff  
vnd zunamen vnderschieden / auch gewöhnlichem Notariat Signet  
gezeichnet / zu glauben vnd gezeugnuß aller vnd jeder odgeschriebener  
ding sonderlich erbeten vnd erfordert.

Collationirt.